



Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 30. April 2014

Nummer 17

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium des Innern

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark über die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der Überwachung der Futtermittelunternehmer und Tierhalter landwirtschaftlicher Nutztiere sowie der Überwachung der landwirtschaftlichen Unternehmen und Flächennutzer gemäß geltendem Düngerecht 603

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13) 605

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13) 606

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung der Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter in der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg 606

Errichtung der Einrichtung des Landes „Nationalpark Unteres Odertal-Verwaltung“ 607

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ 607

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“ 608

Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ 609

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ 610

Inhalt	Seite
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16259 Oderaue, OT Altmädewitz	614
Änderungsgenehmigung für die Kompostierungsanlage in 03185 Teichland OT Bärenbrück	614
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ - Maßnahmenkomplex 3 im Amt Rhinow, Gemeinde Havelaue	615
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Perleberg - Hagenow“	615
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	616
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	617
Insolvenzsachen	627
Bekanntmachungen der Verwalter	628
Güterrechtsregistersachen	628
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	629
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
	629
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	631

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und
dem Landkreis Potsdam-Mittelmark über die
Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der
Überwachung der Futtermittelunternehmer und
Tierhalter landwirtschaftlicher Nutztiere sowie
der Überwachung der landwirtschaftlichen
Unternehmen und Flächennutzer
gemäß geltendem Düngerecht**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Gesch.Z.: 33-347-22
Vom 1. April 2014

I.

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark über die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der Überwachung der Futtermittelunternehmer und Tierhalter landwirtschaftlicher Nutztiere sowie der Überwachung der landwirtschaftlichen Unternehmen und Flächennutzer gemäß geltendem Düngerecht vom 12.02.2014.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 GKG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am ersten Tag desjenigen Kalendermonates wirksam, der auf die öffentliche Bekanntmachung der Vereinbarung einschließlich ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ folgt.

Im Auftrag

Lechleitner

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

Stadt Brandenburg an der Havel,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Frau Dr. Dietlind Tiemann,
Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel,

- nachfolgend Stadt genannt -

und dem

Landkreis Potsdam-Mittelmark,
vertreten durch den Landrat, Herrn Wolfgang Blasig,
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

- nachfolgend Landkreis genannt -

**über die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der
Überwachung der Futtermittelunternehmer und Tierhalter
landwirtschaftlicher Nutztiere sowie der Überwachung der
landwirtschaftlichen Unternehmen und Flächennutzer ge-
mäß geltendem Düngerecht**

Präambel

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln die Parteien Zuständigkeiten im Bereich des Rechts der Landwirtschaft.

Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alternative i. V. m. Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in Form der Übernahme der Aufgaben in die eigene Zuständigkeit des Landkreises.

Die Übertragung der in § 2 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 2. Alternative i. V. m. Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in Form der Durchführung der Aufgabe durch den Landkreis für die Stadt.

§ 1

Gegenstand der Delegation

(1) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark übernimmt mit Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung folgende der Stadt Brandenburg an der Havel obliegende Aufgaben in die eigene Zuständigkeit:

Nr. 1) Aufgaben gemäß § 2 des „Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften“ (AGLFGB) vom 28.06.2006 (GVBl. I 2006, S. 74) in Verbindung mit der „Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften“ (LFGBZV) vom 12.07.2006 (GVBl. II 2006, S. 286), hierbei konkret die Überwachung der Futtermittelunternehmer und Tierhalter landwirtschaftlicher Nutztiere hinsichtlich der Einhaltung der für sie geltenden Rechtsvorschriften im Futtermittelrecht,

Nr. 2) Aufgaben gemäß Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Düngerechts (DüngeZV) vom

26.11.2009 (GVBl. II 2009, S. 44), d.h., die gemäß Düng-ZV (in der jeweils gültigen Fassung) zu erledigende Überwachung der landwirtschaftlichen Unternehmen und Flächennutzer gemäß geltendem Düngerecht, insbesondere dem Düngegesetz und der Düngeverordnung sowie der Wirtschaftsdüngerverordnung,

Nr. 3) Aufgaben gemäß Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.02.1992 (BGBl. 1992, S. 192) und zwar die gemäß § 3 Abs. 1 und 3, §§ 4, 6, 7 und 8 AbfKlärV zu erledigenden Aufgaben für die Untere Abfallbehörde zum Aufbringungsplan,

Nr. 4) Aufgaben gemäß Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), und zwar die als landwirtschaftliche Fachbehörde zu erledigende Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 und 7, § 4 Abs. 3 und 5, § 6 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2a und 3 sowie § 13a Abs. 1 BioAbfV.

(2) Die Aufgaben unter laufender Nr. 1) und Nr. 2) umfassen insbesondere die Durchführung von Verwaltungsverfahren einschließlich Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, Widerspruchsverfahren, Klageverfahren, Vor-Ort-Kontrollen, Probenahmen, Sicherstellung und Einziehung von Sachen und Tieren sowie die Erhebung und Verarbeitung von Daten einschließlich der Führung von Datenbanken. Sie schließen den Vollzug der Aufgaben ein.

(3) Die Aufgaben unter laufender Nr. 3) und 4) umfassen die Abgabe fachlicher Stellungnahmen zur Ausbringung von Klärschlamm- und Bioabfallausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und damit insbesondere: die Prüfung von Voranzeigen und Bodenuntersuchungsergebnissen, die Prüfung düngerechtl. Kennzeichnungen, Vor-Ort-Kontrollen, Führung eines Klärschlamm- und Bioabfallkatasters, jährliche Berichterstattung an die zuständige Landesbehörde.

(4) Die Aufgabenübertragung sowie deren Wahrnehmung der unter Nr. 1) bis Nr. 4) genannten Aufgaben erfolgt nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften und den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gegenstand der Mandatierung

(1) Die Stadt Brandenburg an der Havel beauftragt den Landkreis Potsdam-Mittelmark, mit Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung folgende der Stadt obliegende Aufgaben für die Stadt durchzuführen:

Nr. 1) fachliche Stellungnahmen zu futtermittelrechtlichen Belangen als Träger öffentlicher Belange,

Nr. 2) fachliche Stellungnahmen nach der Düngeverordnung als Träger öffentlicher Belange.

(2) Die Aufgaben unter laufender Nr. 1) und Nr. 2) werden auf Anforderung der Stadt Brandenburg an der Havel wahrgenom-

men. Sie umfassen insbesondere: Die Prüfung eingereicherter Unterlagen, Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen, Erarbeitung einer fachlichen Stellungnahme für das Ausgangs- wie auch ggf. das Widerspruchsverfahren, gegebenenfalls die Empfehlungen von Nebenbestimmungen für die von der Stadt Brandenburg an der Havel in eigener Zuständigkeit zu fertigenden Bescheide.

(3) Die Aufgabenwahrnehmung für die Stadt erfolgt nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften und den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Datenübermittlung, Berichtspflichten

(1) Die Stadt wird dem Landkreis in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz vom 15.05.2008 (BbgDSG, GVBl. I 2008, S. 114) in der jeweils geltenden Fassung den Zugriff auf die entsprechenden Daten zu den Betrieben in BALVI sicherstellen. Gleiches gilt für die Eingabe der Kontrollen im Rahmen der amtlichen Düngeüberwachung auf der HI-Tier-Datenbank.

(2) Soweit die Stadt zur Berichterstattung gegenüber der Europäischen Union, dem Bund oder dem Land verpflichtet ist, werden diese Berichte vom Landkreis gefertigt.

§ 4

Personal

(1) Die zur Erfüllung der in § 1 dieser Vereinbarung benannten Aufgaben notwendigen Dienstkräfte werden durch den Landkreis bereitgestellt.

(2) Die Aufgaben gemäß § 1 Nr. 1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird der Landkreis durch entsprechendes Fachpersonal (Futtermittelkontrolleure) erledigen lassen.

§ 5

Kosten

(1) Die Stadt zahlt an den Landkreis eine angemessene Entschädigung, die so zu bemessen ist, dass die durch die Übernahme des in § 1 beschriebenen Vertragsgegenstandes entstehenden Kosten ausgeglichen werden.

(2) Vereinbart wird die Zahlung eines Betrages von 21.735,00 EUR pro Jahr. Grundlage für die Berechnung dieser Summe ist der Stundensatz für Beamte des gehobenen Dienstes gemäß § 3 b) der „Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd“ (GebOLandw) vom 17.07.2007 in der Fassung vom 15.05.2012. Sofern diese Vereinbarung im Laufe des Kalenderjahres in Kraft oder außer Kraft treten sollte, reduziert sich der Betrag um jeweils 1/12 für jeden Monat, in welchem die Aufgaben nicht durch den Landkreis erledigt oder wahrgenommen wurden. Grundlage für die Berechnung dieses Betrages als Ausgleich für die entstehenden Kosten ist der Anteil der auf die Stadt entfallenden Vorgänge im Verhältnis zu den insgesamt bearbeiteten Vorgängen unter Be-

rücksichtigung des dafür erforderlichen Arbeitskräfteaufwandes sowie der Personalkosten. Die Parteien werden alle zwei Jahre prüfen, ob sich die Grundlage der Kosten verändert hat.

(3) Der in Abs. (2) festgesetzte Betrag erhöht sich um den Prozentanteil, in welchem sich der Stundensatz gemäß § 3 GebOLandw erhöht.

(4) Die Stadt zahlt dem Landkreis jeweils bis zum 31.05. und zum 30.11. des Jahres einen Abschlag in Höhe der Hälfte der zu leistenden Entschädigung.

(5) Sollte sich herausstellen, dass die Kostenerstattung gemäß Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 nicht angemessen ist, sind die Vertragsparteien berechtigt, eine Anpassung zu verlangen. Der Landkreis ist insbesondere berechtigt, eine Anpassung der Entschädigung zu verlangen, wenn die durch die Übernahme der Aufgabe nach § 1 entstehenden Kosten nicht gedeckt werden. Der Stadt steht ein Recht auf Anpassung insbesondere für den Fall zu, dass sich der Umfang der durch den Landkreis zu erfüllenden Aufgaben verringert.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Als einen wichtigen Grund zur Rechtfertigung einer außerordentlichen Kündigung betrachten die Parteien insbesondere Gesetzesänderungen, die die Aufgabenerledigung und insbesondere die sachliche Zuständigkeit tangieren.

(4) Unbeschadet vorstehender Ausführungen bleibt das Recht zur einvernehmlichen Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unberührt.

§ 7

Allgemeines

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich durch wirksame Regelungen zu ersetzen.

(2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am ersten Tage desjenigen Monats in Kraft, der auf den Tag der Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ folgt. Die Vertragspartner haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Für die Stadt:

Brandenburg an der Havel, den 04.02.2014

gez. Dr. Tiemann
Oberbürgermeisterin

gez. Scheller
Bürgermeister

Für den Landkreis:

Bad Belzig, den 12.02.2014

gez. Blasig
Landrat

gez. Stein
Erster Beigeordneter“

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Abteilung 4, Nr. 29/2014 - Verkehr
Sachgebiet 04.4:
Straßenbefestigungen; Bauweisen
Vom 2. April 2014

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 14/2013 vom 19. Dezember 2013 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13)“ bekannt gegeben.

Die Fassung 2013 der ZTV Asphalt-StB 07 beinhaltet unter anderem die mit ARS des BMVBS Nummer 11/2012 bekannt gemachten Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks Asphaltstraßen sowie die der Erfahrungssammlung dienenden Prüfungen des Bindemittels aus der fertigen Schicht. Diese Prüfungen sollen bis auf weiteres durchgeführt werden.

Dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg wird es freigestellt, über die Regelungen der ZTV Asphalt-StB 07/13 hinaus zusätzliche Abzugsregelungen einzelvertraglich zu vereinbaren.

Dazu können weitere Anforderungen an Schichteigenschaften, wie zum Beispiel an den Hohlraumgehalt oder den Schichtenverbund, sowie zugehörige Abzugsregelungen definiert werden.

Hiermit werden die ZTV Asphalt-StB 07/13 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Folgende Runderlasse werden aufgehoben:

- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, Nummer 25/2008 - Verkehr vom 5. Dezember 2008 (ABl. S. 2854)
- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 4/2011 - Verkehr vom 25. Januar 2011 (ABl. S. 248)
- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 2/2012 - Verkehr vom 20. Januar 2012 (ABl. S. 199)
- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 13/2012 - Verkehr vom 1. Oktober 2012 (ABl. S. 1571).

Die ZTV Asphalt-StB 07/13 sind bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Abteilung 4, Nr. 30/2014 - Verkehr
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
Vom 2. April 2014

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 12/2013 vom 19. Dezember 2013 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von

Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13)“ bekannt gegeben.

Die Fassung 2013 der TL Asphalt-StB 07 beinhaltet unter anderem die der Erfahrungssammlung dienenden Prüfungen des Bindegittels im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle. Diese Prüfungen sollen bis auf weiteres durchgeführt werden.

Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat sind die Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB) zu beachten.

Die Hersteller von Asphaltmischgut nach TL Asphalt-StB 07/13 können sich auf freiwilliger Basis unter Vorlage der Leistungserklärungen und jährlichen Überwachungsberichte (siehe auch DIN EN 13108-21) in eine Liste der überwachten Asphaltmischwerke aufnehmen lassen. Die Liste wird im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg geführt und im Internet veröffentlicht (www.ls.brandenburg.de).

Hiermit werden die TL Asphalt-StB 07/13 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Folgender Runderlass wird aufgehoben:

- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, Nummer 26/2008 - Verkehr vom 5. Dezember 2008 (ABl. S. 2855).

Die TL Asphalt-StB 07/13 sind bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Bekanntmachung der Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter in der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. April 2014

Aufgrund des § 4 Absatz 5 des Abkommens zwischen den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die gemeinsame Einrichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Ärztekammer Hamburg werden die nach § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik in die Ethikkommission berufenen Mitglieder sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter bekannt gegeben.

Als Mitglieder sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik wurden benannt:

Medizinische Sachverständige der Fachrichtung Frauenheilkunde und Geburtshilfe:

Mitglied: Herr Dr. med. Markus Kuther
 1. Stellvertretung: Herr Dr. med. Thomas Külz
 2. Stellvertretung: Frau Dr. Anouk Siggelkow

Medizinische Sachverständige der Fachrichtung Human-genetik:

Mitglied: Herr Prof. Dr. Andreas Gal
 1. Stellvertretung: Frau Dr. Usha Peters
 2. Stellvertretung: Frau Dr. med. Stephanie Spranger

Medizinische Sachverständige der Fachrichtung Pädiatrie:

Mitglied: Herr Dr. Gisbert Voigt
 1. Stellvertretung: Herr Prof. Dr. med. Egbert Herting
 2. Stellvertretung: Herr Dr. med. Thomas Müller

Medizinische Sachverständige der Fachrichtung Psychotherapie:

Mitglied: Frau Dr. med. Ulrike Dobreff
 1. Stellvertretung: Frau Prof. Dr. med. Dipl. sup. Claudia Schulte-Meßtorff
 2. Stellvertretung: Frau Dr. med. Catrin Mautner-Lison

Sachverständige der Fachrichtung Recht:

Mitglied: Frau Dagmar Beck-Bever
 1. Stellvertretung: Herr Hans Ernst Böttcher
 2. Stellvertretung: Frau Theresa Schnitter

Sachverständige der Fachrichtung Ethik:

Mitglied: Herr Prof. Dr. phil. Christoph Rehmann-Sutter
 1. Stellvertretung: Frau Dr. med. Irene Hirschberg
 2. Stellvertretung: Herr Prof. Dr. Christoph Seibert

Patientenvertretung:

Mitglied: Herr Lothar Bochat
 1. Stellvertretung: Frau Dr. Anje Blume-Werry
 2. Stellvertretung: Frau Christina Lebermann

Person aus der Selbsthilfe der Menschen mit Behinderung:

Mitglied: Frau Christiane Regensburger
 1. Stellvertretung: Frau Marianne Seibert
 2. Stellvertretung: Frau Mareike Koch

Errichtung der Einrichtung des Landes „Nationalpark Unteres Odertal-Verwaltung“

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
 Vom 3. April 2014

1. Im Geschäftsbereich des für Umwelt zuständigen Ministeriums wird auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses Nr. 733/14 vom 4. Februar 2014 die „Nationalpark Unteres Odertal-Verwaltung“ (Bezeichnung) als Einrichtung des Landes gemäß § 13 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes errichtet.
2. Die Einrichtung hat ihren Sitz in Criewen.
3. Die Einrichtung übernimmt die Aufgaben gemäß § 32 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit dem Nationalparkgesetz Unteres Odertal, einschließlich des Liegenschaftsmanagements für alle im Nationalpark Unteres Odertal liegenden Landesnaturschutzflächen, wozu zum Beispiel auch der Eigentumserwerb, die Bestellung und Löschung von dinglichen Sicherheiten, der Abschluss von Nutzungsverträgen, die Beschaffung von öffentlich-rechtlichen Zulassungen und die Verkehrssicherungspflicht gehören.
4. Die vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ergangenen Richtlinien, Erlasse und Dienstanweisungen gelten, soweit sie die Einrichtung betreffen, fort.
5. Die Einrichtung untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Umwelt zuständigen Ministeriums.
6. Die administrative Unterstützung erfolgt durch die Zentralabteilung des für Umwelt zuständigen Ministeriums.
7. Der Erlass tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
 Vom 19. März 2014

Auf Grund des § 59 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 14. März 2014 (Gesch.-Z.:

6-0448/11+1#60715/2014) die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ angeordnet.

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 19. März 2014

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Auf Grund des § 59 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), ordnet das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz an:

Artikel 1 Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 23. Mai 2011 (ABl. S. 1381) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- des Rhin (Gewässerkennzahl: 588) von der Quelle am kleinen Wummsee bis zum Pegel Altfriesack, Schleuse Oberpegel
- des Rhin (Gewässerkennzahl: 588) ohne Hasselfelder Rhin von unterhalb der Mündung der Temnitz bis zum Pegel Damm, Wehr III Oberpegel
- der Temnitz (Gewässerkennzahl: 5886) ohne den Rhin-graben
- der Müritz-Havel-Wasserstraße (Gewässerkennzahl: 58116)
- der Oberen Müritzseen (Gewässerkennzahl: 5922) von der Quelle bis oberhalb der Mündung des Mönchgraben soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg sowie die Landkreise Ostprignitz/Ruppin, Havelland und Oberhavel jeweils für ihre Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet,
- b) die Gemeinden gemäß Anlage für ihre eigenen und alle übrigen Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet.“

3. Anlage 2 wird aufgehoben.

4. Anlage 1 wird Anlage.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Potsdam, den 19. März 2014

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 18. März 2014

Auf Grund des § 59 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 14. März 2014 (Gesch.-Z.: 6-0448/23+5#53360/2014) die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“ angeordnet.

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 18. März 2014

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Untere Havel-Brandenburger Havel“**

Auf Grund des § 59 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) ordnet das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz an:

**Artikel 1
Änderung der Neufassung der Satzung**

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“ vom 22. April 2009 (ABl. S. 1258) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Verbandsgebiet (§ 6 WVG)“**

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Havel (Gewässerkennzahl: 58) ohne Plane, ohne Buckau, ohne Rhin, ohne Großen Havelländischen Hauptkanal, ohne Riewendseengebiet, ohne Elbe-Havel-Kanal von unterhalb der Mündung der Emster bis oberhalb der Mündung der Dosse
- des Rhins (Gewässerkennzahl: 588) ohne Kleinen Havelländischen Hauptkanal, ohne Dosse-Rhin-Zuleiter vom Einlauf Dreetzer See bis unterhalb der Mündung des Großen Grenzgrabens Rhinow
- des Rhins (Gewässerkennzahl: 588) vom Pegel Altgarz, Verteilerwehr Oberpegel, bis zur Mündung in die Havel des Riewendseengebietes (Gewässerkennzahl: 5856) ohne Katharinengraben vom Einlauf Beetzsee bei Butzow bis zur Mündung in die Havel
- des Grabens L 0392 (Gewässerkennzahl: 585636)
- des Elbe-Havel-Kanals (Gewässerkennzahl: 5874) vom Roßdorfer Altkanal bis zur Mündung in die Havel
- des Großen Havelländischen Hauptkanals (Gewässerkennzahl: 5878) vom Pegel Rhinsmühlen, Wehr Oberpegel bis zur Mündung in die Havel
- des Kleinen Havelländischen Hauptkanals (Gewässer-

kennzahl: 5888) von unterhalb der Mündung des Elskavelgrabens bis zur Mündung in den Rhin

- des Kuhlhauser Ziegeleigrabens (Gewässerkennzahl: 58934)
- des Trübengrabens (Gewässerkennzahl: 5896) soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).“

2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
3. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.
4. Anlage 3 wird Anlage.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel-Brandenburger Havel“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Potsdam, den 18. März 2014

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

**Dritte Änderung der Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“**

**Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 25. März 2014**

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 17. Januar 2014 (Gesch.-Z.: 6-0448/16+4#3994/2014) die nachfolgende Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“, die in der Verbandsversammlung am 17.12.2013 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Dritte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 25. März 2014

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

Auf Grund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit § 9 Buchstabe b) der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 17. Juli 2012 (ABl. S. 1428), zuletzt geändert am 23. Januar 2014 (ABl. S. 467), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ in der Sitzung am 17.12.2013 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 17. Juli 2012 (ABl. S. 1428), zuletzt geändert am 23. Januar 2014 (ABl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 3 Teilstrich 7 wird wie folgt gefasst:

„- Verträge mit einem Wert von mehr als 200.000 €; ausgenommen sind Verträge zur Ausführung der Aufgaben nach § 4 Absatz 4 Buchstaben d) und e).“
2. § 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Fehrbellin, der 23.01.2014

Jens Winter
Verbandsvorsteher

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 4. April 2014

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 26. März 2014 (Gesch.-Z.: 6-0448/20+20#64436/2013) die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“, die in der Verbandsversammlung am 13. März 2014 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 4. April 2014

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschließt folgende Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 13. Juli 2011 (ABl. S. 1512):

Artikel 1 Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Verbandssatzung des WBV „Stöbber-Erpe“ vom 13. Juli 2011 (ABl. S. 1512) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird geändert:
 - a. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

 - des Stöbbers (Gewässerkennzahl: 69622)
 - der Erpe (Gewässerkennzahl: 582798)
 - des Fredersdorfer Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 5827952)
 - der Spree (Gewässerkennzahl: 582) vom Einlauf Großer Müggelsee bis zum Auslauf Großer Müggelsee
 - des Rüdersdorfer Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 582788)

- des Kietzer Seegrabens (Gewässerkennzahl: 6962198)
- des Klosterseegrabens (Gewässerkennzahl: 6962314)
- des Lichtenower Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 582784) von der Quelle bis zum Pegel Lichtenow
- des Stöbberbachs (Gewässerkennzahl: 582782) soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).“

- b. Absatz 5 wird aufgehoben.
- c. Absatz 6 wird Absatz 5.

2. § 2 wird geändert:

- a. Die Überschrift „Mitglieder“ wird ersetzt durch „Verbandsmitglieder“.

- b. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verband hat gesetzliche Vereinsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG. Er kann freiwillige Vereinsmitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG haben.“

- c. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die freiwillige Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 2 GUVG wird auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstandes (Vorstand) begründet und beendet.“

- d. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

3. § 3 wird geändert:

- a. In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Satz 2“ gestrichen.
- b. In Absatz 2 wird nach dem Wort „gegen“ das Wort „vollständig“ eingefügt.

4. § 4 wird geändert:

- a. In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Das Verzeichnis und die Karte können auch in elektronischer Form geführt und auf Antrag eines Vereinsmitglieds ausgedruckt werden.“
- b. In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Geschäftsführer leitet dem Beirat den Entwurf des Unterhaltungsplans zu und stellt das Einvernehmen mit dem Beirat her.“

5. § 8 wird geändert:

- a. In der Überschrift wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Vereinsmitglieder“ ersetzt.
- b. Absatz 3 wird geändert:
 - aa. Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Stimmzahl der

Vereinsmitglieder bemisst sich nach den von ihnen an den Verband zu entrichtenden Beiträgen.“

- bb. Satz 4 entfällt.

- c. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die jeweiligen stimmberechtigten Vertreter der Vereinsmitglieder müssen bei Abstimmungen und bei Wahlen, die dem Vereinsmitglied zustehenden Stimmen einheitlich abgeben. Die Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.“

- 6. In § 9 Absatz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „Beratung“ die Wörter „und Kontrolle“ eingefügt.

7. § 10 Absatz 1 wird geändert:

- a. Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Vereinsvorsitzende lädt die Vereinsmitglieder nach Bedarf oder wenn der Vorstand dies fordert, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit dreiwöchiger Frist zur Sitzung der Vereinsversammlung ein und teilt zusammen mit der Einladung die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit.“

- b. In Satz 2 werden die Wörter „den Beirat gemäß der Regelung in § 21 Absatz 1“ durch die Wörter „die Beiratsmitglieder“ ersetzt.

8. § 11 wird geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vereinsmitglieder nach § 2 rechtzeitig und vollständig geladen wurden und mindestens zwei Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend sind.“

- b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Vereinsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vereinsvorsitzende zu einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Vereinsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.“

- c. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, in Satz 1 dieses Absatzes wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „abgegebenen“ ersetzt.

- d. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- aa. In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „anwesenden Mitglieder“ durch die Wörter „vertretenen Ver-

bandsmitglieder sowie der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder“ ersetzt.

bb. Es wird folgender Satz 4 angefügt: „Als Anlage ist dem Protokoll die Anwesenheitsliste beizufügen.“

9. § 12 Absatz 2 Satz 3 entfällt.

10. § 13 wird geändert:

a. Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher) und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.“

b. Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Ein Vorstandsmitglied ist Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorstehers).“

11. § 14 wird geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, den Vorstandsvorsitzenden, der gleichzeitig Verbandsvorsteher ist (§ 52 Absatz 1 Satz 1 WVG) und dessen Stellvertreter.“

b. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verbandsvorsteher“ durch die Wörter „Vorstandsvorsitzende (Verbandsvorsteher)“ ersetzt.

12. In § 16 Absatz 2 Nummer 8 wird die Zahl „100.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt.

13. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten.“

14. In § 20 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Nach Beschluss des Vorstands wird ein Mitarbeiter des Verbands durch den Verbandsvorsteher zum stellvertretenden Geschäftsführer ernannt.“ Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

15. In § 22 Absatz 1 wird das Wort „zusammen“ durch das Wort „gemeinsam“ ersetzt.

16. In § 25 Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt: „Die Buchführung kann nach Vorstandsbeschluss durch ein externes Büro erfolgen.“

17. § 27 wird geändert:

a. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Flächen der Gewässer I. Ordnung unterliegen dabei nicht der Beitragsveranlagung gemäß § 80 BbgWG.“

b. In Absatz 7 wird nach dem Wort „Kosten“ das Wort „vollständig“ eingefügt.

18. In § 30 Absatz 3 werden nach dem Wort „Zustellung“ die Wörter „des Widerspruchsbescheides“ eingefügt.

19. § 32 wird geändert:

a. In Satz 1 werden die Wörter „des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV)“ durch die Wörter „der zuständigen Behörde gemäß § 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV“ ersetzt.

b. In Satz 2 wird nach dem Wort „Rechtsaufsichtsbehörde“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

20. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Übergangsregelung

Für Rechtsverhältnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung von Beiträgen nach § 26, die ausschließlich das Verhältnis des Wasser- und Bodenverbandes „Stöpper-Erpe“ zu seinen Mitgliedern entsprechend dem Mitgliederbestand und innerhalb der Verbandsgrenzen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöpper-Erpe“ in der Fassung der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 13.07.2011 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 14.09.2011, S. 1512) betreffen, ist auch nach dem Inkrafttreten der Ersten Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöpper-Erpe“ vom 13. Juli 2011 (ABl. S. 1512) ausschließlich die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöpper-Erpe“ in der Fassung der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 13.07.2011 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 14.09.2011, S. 1512) weiter anzuwenden.“

21. „Anlage 1“ wird „Anlage“ und wie folgt neu gefasst:

„Anlage

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Stöpper-Erpe“

1. Gesetzliche Mitglieder

Bundesrepublik Deutschland
Land Berlin
Land Brandenburg
Barnim (Landkreis)
Märkisch-Oderland (Landkreis)
Oder-Spree (Landkreis)
Altlandsberg (Stadt)
Bernau (Stadt)
Buckow (Stadt)
Müncheberg (Stadt)
Strausberg (Stadt)
Werneuchen (Stadt)
Wriezen (Stadt)
Ahrensfelde (Gemeinde)
Beiersdorf-Freudenberg (Gemeinde)

Falkenberg (Gemeinde)
Fredersdorf-Vogelsdorf (Gemeinde)
Garzau-Garzin (Gemeinde)
Grünheide (Mark) (Gemeinde)
Höhenland (Gemeinde)
Hoppegarten (Gemeinde)
Märkische Höhe (Gemeinde)
Neuenhagen bei Berlin (Gemeinde)
Neuhardenberg (Gemeinde)
Oberbarnim (Gemeinde)
Petershagen-Eggersdorf (Gemeinde)
Prötzel (Gemeinde)
Rehfelde (Gemeinde)
Reichenow-Möglin (Gemeinde)
Rüdersdorf bei Berlin (Gemeinde)
Schöneiche bei Berlin (Gemeinde)
Steinhöfel (Gemeinde)
Waldsiedersdorf (Gemeinde)
Woltersdorf (Gemeinde)

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Für die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift

Rehfelde, 3.4.2014

Robert Sienz
Landesbeauftragter

Thomas Arnold
stellvertretender Geschäftsführer

2. Freiwillige Mitglieder

Berliner Wasserbetriebe“

22. Anlage 2 und Anlage 3 werden aufgehoben.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Biogasanlage in 16259 Oderaue, OT Altmädewitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. April 2014

Die Firma Biogas Oderaue GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 12 in 49681 Garrel beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in 16259 Oderaue, OT Altmädewitz, in der Gemarkung Altmädewitz, Flur 1, Flurstück 36 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben (G04213).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Nach § 3c UVPg war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Änderungsgenehmigung
für die Kompostierungsanlage
in 03185 Teichland OT Bärenbrück**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. April 2014

Der Firma RETERRA Service GmbH, Gut Sophienwald, Seestraße 2 a, 50374 Erfstadt, wurde die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück Watowainz 1 in 03185 Teichland OT Bärenbrück, Gemarkung Bärenbrück, Flur 1, Flurstücke 185, 187 und 189 die Kompostierungsanlage durch eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von kommunalem Klärschlamm innerhalb des Betriebsgeländes zu ändern. Die Fläche zur Lagerung des Klärschlammes wurde bisher als Annahmebereich für die Kompostierung genutzt und ist in Asphaltbauweise ausgeführt. Das anfallende Oberflächenwasser wird über das bestehende Entwässerungssystem in ein Sammelbecken geleitet. Die Lagermenge auf dieser Fläche beträgt maximal 3.500 Tonnen. Die Gesamtkapazität der Kompostierungsanlage inklusive Klärschlamm-lager von jährlich 50.000 Tonnen Einsatzstoffen bleibt unverändert. Die kommunalen Klärschlämme sind zur Kompostierung, zur direkten landwirtschaftlichen Verwertung und zur Verbrennung in dafür zugelassenen Kraftwerken vorgesehen.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wurde unter den im Änderungsgenehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die vorgenannte Anlage sind die Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für „Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2006 und über „Allgemeine Überwachungsgrundsätze“ vom Juli 2003 maßgeblich.

Auslegung

Die Änderungsgenehmigung liegt in der Zeit **vom 02.05.2014 bis zum 15.05.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Da es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, wird der immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsbescheid auf folgender Internetseite veröffentlicht: www.lugv.brandenburg.de/info/genehmigungen_rs

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ - Maßnahmenkomplex 3 im Amt Rhinow, Gemeinde Havelaue

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 29. April 2014

Der Naturschutzbund Deutschland e. V., NABU-Projektbüro „Untere Havelniederung“, Ferdinand-Lassalle-Straße 10, 14712 Rathenow beantragt im Landkreis Havelland, Amt Rhinow, Gemeinde Havelaue, Gemarkung Gülpe (Flur 1) und Gemarkung Parey (Flur 3), die bauliche Umsetzung des Maßnahmenkomplexes 3 des Gewässerrandstreifenprojektes „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz.

Das Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ (GRP) ist ein Naturschutzgroßprojekt, dessen Ziel es ist einen möglichst naturnahen Wasserhaushalt im Deichvorland der Havel und die daran angebotenen Lebensräume wiederherzustellen. Dazu ist die bauliche Umsetzung von verschiedenen Einzelmaßnahmen, die in 15 Maßnahmenkomplexen zusammengefasst worden sind, vorgesehen. Aus dem Gesamtprojekt ist der Maßnahmenkomplex 3 (MK 3) Gegenstand des hier beschriebenen Vorhabens. Das Planungsgebiet des MK 3 liegt im Grenzgebiet der Bundesländer Brandenburg (Landkreis Havelland) und Sachsen-Anhalt (Landkreis Stendal). Die Einzelmaßnahmen des MK 3 sollen beidseits entlang der Unteren Havel-Wasserstraße (UHW, Stauhaltung Garz) von UHW-km 121,30 bis UHW-km 128,50 realisiert werden. Auf brandenburgischer Seite ist Teil des Planfeststellungsverfahrens die Entfernung von Uferverwallungen in zwei Bereichen in Verbindung mit der Herstellung bzw. dem Anschluss von

Flutrinnen. Das Vorhaben umfasst weiterhin die Anlegung von Auftragsflächen im Bereich der Flutrinnen.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Perleberg - Hagenow“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 10. April 2014

Die WEMAG Netz GmbH, Obotritenring 40 in 19053 Schwerin, plant zwecks Ertüchtigung der vorhandenen 110-kV-Freileitung Perleberg - Hagenow den standortgleichen Ersatz von 22 Masten. Zwei Masten (Mast 85 und 86) stehen im Land Brandenburg. Die restlichen Masten befinden sich im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Auf Antrag der WEMAG Netz GmbH hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG für die beiden im Land Brandenburg stehenden Masten durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der WEMAG Netz GmbH vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden An-

tragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-324) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin
Vom 14. April 2014

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Bensdorf, Flure lt. Liste, Flurstücke lt. Liste die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 14,91 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße des Flurstücks (ha)	Aufforstungsfläche (ha)
Bensdorf	32	40	1,3765	1,2000
Bensdorf	32	42	0,9490	0,9490
Bensdorf	32	43	0,8706	0,8706
Bensdorf	39	69	11,0146	2,7500
Bensdorf	39	76	12,2365	3,2200
Bensdorf	40	20	4,4785	4,2900
Bensdorf	40	28	4,5019	1,6300
			Gesamt:	14,9100

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 07.11.2013 Az.: LFB 13.03-7020-06/7/13 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03382 310 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin, Am Fischersberg 6 in 14797 Kloster Lehnin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. Juni 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentumsgrundbuch von **Altstadt Blatt 1933** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 25,85/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Altstadt, Flur 12, Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche, Ostrower Straße 13, 13 A, 1.539 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an Gewerbeflächen im Erdgeschoss im Haus 2/3 - Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Altstadt Blatt 1932 bis Blatt 2036); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer;

Veräußerung an Ehegatten und Abkömmlinge; im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 25.07.1994 (UR Nr. 472/1994 des Notars Diekmeyer in Bielefeld) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten befindet sich das Teileigentum (Ladeneinheit, Nutzfläche: 63 m²) im Wohn-/Geschäftshaus: Ostrower Straße 13 a, 03046 Cottbus im EG eines 4-geschossigen unterkellerten städtischen Reihenhauses, als Kopfhäuser; Bj. ca. 1995.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Im Termin am 18.06.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 76/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. Juni 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentumsgrundbuch von **Altstadt Blatt 1934** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 25,85/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Altstadt, Flur 12, Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche, Ostrower Straße 13, 13 A, 1.539 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an Gewerbeflächen im Erdgeschoss im Haus 2/3 - Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Altstadt Blatt 1932 bis Blatt 2036); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer; Veräußerung an Ehegatten und Abkömmlinge; im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 25.07.1994 (UR Nr. 472/1994 des Notars Diekmeyer in Bielefeld) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten befindet sich das Teileigentum (Ladeneinheit, Nutzfläche: 62 m²) im Wohn-/Geschäftshaus: Ostrower Straße 13 a, 03046 Cottbus im EG eines 4-geschossigen unterkellerten städtischen Reihenhauses, als Kopfhäuser; Bj. ca. 1995.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Im Termin am 05.11.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 77/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. Juni 2014, 12:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentumsgrundbuch von **Altstadt Blatt 1932** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 53,37/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altstadt, Flur 12, Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche, Ostrower Str. 13, 13 A, 1.539 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an Gewerbeflächen im Erdgeschoss im Haus 2/3, Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Altstadt Blatt 1932 bis Blatt 2036); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters erforderlich.

Ausnahmen: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer; Veräußerung an Ehegatten und Abkömmlinge; im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 25.07.1994 (UR-Nr. 472/1994 des Notars Diekmeyer in Bielefeld) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten befindet sich das Teileigentum (Ladeneinheit, Nutzfläche: 127 m²) im Wohn-/Geschäftshaus: Ostrower Straße 13 a, 03046 Cottbus im EG eines 4-geschossigen unterkellerten städtischen Reihenhauses, als Kopfhäuser; Bj. ca. 1995.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Im Termin am 18.06.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 116/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. Juni 2014, 9:30 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Haus I, Gerichtsplatz 2, II. Oberge-

schoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 11388** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 17, Flurstück 120, Gebäude- und Freifläche, Elisabethstraße 11, Größe: 567 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 173.000,00 EUR.

Postanschrift: Elisabethstr. 11, 03149 Forst (Lausitz)

Bebauung: Villa, Bj. ca. 1888, Sanierung und Modernisierung ca. 2004/2006, zweigeschossig, unterkellert, Dachboden ausgebaut

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 42/12

Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben -

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. Juni 2014, 9:30 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Zweigstelle Guben in Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Jänschwalde Blatt 924** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 416, Feldweg 5, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 10.426 qm, Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 428, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.319 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 103.000,00 EUR.

Postanschrift: Feldweg 5, 03197 Jänschwalde

Bebauung: 2-geschossiges unterkellertes Einfamilienhaus, Spitzboden nicht ausgebaut, ca. 131 qm Wohnfläche, Bj. ca. 1926, erweitert ca. 1978, nach 1990 Teilmodernisierung/Sanierung und Nebengebäuden (Wirtschaftsgebäude mit Garage, ehemalige Hofscheune und Garage), im Übrigen Grünlandfläche; das Flurstück 428 ist unbebaut (Bauland)

Geschäfts-Nr.: 240 K 58/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. Juni 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus, Zweigstelle Guben in Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210,

das im Grundbuch von **Krayne Blatt 198** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Krayne, Flur 1, Flurstück 101/7, Gebäude- und Freifläche, Schloßstraße (OT Krayne) 11, Größe: 860 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

Postanschrift: Schloßstraße 11, 03172 Schenkendöbern OT Krayne

Bebauung: Einfamilienhaus in Holzfachwerkkonstruktion, Bj. ca. 1998, unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Garage im Keller, WF ca. 105 qm, vermietet
Geschäfts-Nr.: 240 K 70/12

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3962** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 5, Flurstück 131, Gebäude- und Freifläche, Seefichtenstr. 4, Größe: 2.081 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

Nutzung: teilweise vermietete Baracke mit Büro-, Werkstatt- und Lagerräumen sowie zwei unfertige Lagergebäude
Postanschrift: Seefichtenstr. 4, 15890 Eisenhüttenstadt

Im Termin am 18.03.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 99/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 30. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Groß Lindow Blatt 573** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Lindow, Flur 2, Flurstück 292, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Lindenstr. 37 A, Größe: 11.290 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 67.000,00 EUR.

Postanschrift: Lindenstr. 37 A, 15295 Groß Lindow
Bebauung: Einfamilienwohnhaus, Nebengebäude (Stallung/Garage), Holzschuppen
Geschäfts-Nr.: 3 K 185/13

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 16. Juni 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58), das in dem Wohnungsgrundbuch von **Großziethen Blatt 1521** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 280/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 260/2, Gebäude- und Freifläche, Helga-Hahnemann-Straße 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, Kleistring 15, 16, 17, Größe 21.831 m², Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 262/1, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Helga-Hahnemann-Straße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 30, 32, 34, Kleistring 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, Ernst-Thälmann-Straße 43, 45, 47, 49, Größe 41.998 m²,

Gemarkung Großziethen, Flur 2, Flurstück 451, Gebäude- und Freifläche, Helga-Hahnemann-Straße 25, 27, 29, 31, 33, 39, Größe 4.500 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 48, im Aufteilungsplan mit Nummer 4 bezeichnet.

Bezüglich der Mietergärten, der Parkplätze und der Terrassen sind Sondernutzungsrechte vereinbart.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 102.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.10.2013 eingetragen worden.

Die 4-Zimmer-Wohnung mit einer Wohnfläche von ca. 92,24 qm befindet sich in einem Mehrfamilienhaus in 12529 Schönefeld OT Großziethen, Helga-Hahnemann-Str. 22. Zu dieser derzeit vermieteten Wohnung gehört ein Kellerraum. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 8 K 39/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 23. Juni 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58), das im Grundbuch von **Motzen Blatt 830** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 34,20/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
 Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 229, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9,10, 23, 24, 25, Größe 9.498 m²,
 Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 230, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 11, 12, Größe 2.690 m²,
 Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 231, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 13, 14, 22, Größe 2.532 m²,
 Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 232, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 15, 16, 17, 18, 21, Größe 2.350 m²,
 Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 233, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 19, 20, Größe 2.170 m²
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller im Haus Nummer 7, im Aufteilungsplan mit Nummer 50 bezeichnet.
 Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Motzen Blatt 780 bis 812 und Blatt 814 bis 1147).
 Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.08.2013 eingetragen worden.

Die 1-Zimmerwohnung im EG mit einer Größe von ca. 33,80 qm Wohnfläche befindet sich in 15749 Mittenwalde OT Motzen, Bergstraße 11. Ein Sondernutzungsrecht ist an dem ungedeckten Pkw-Stellplatz Nr. 24 vereinbart. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
 AZ: 8 K 31/13

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 23. Juni 2014, 13:30 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58) das im Grundbuch von **Wildau Blatt 784** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildau, Flur 1, Flurstück 91, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.001 m²
 versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in Birkenallee 134, 15745 Wildau. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus mit Keller - Baujahr ca. 1970, einer Garage - Baujahr 1973 und einem baumarkttypischen Holzhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 15, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen und eingesehen werden.

Verkehrswert: 76.000,00 EUR

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut aus-

gestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>.

Ansprechpartner der Gläubigervertreter: Reiko Mudra, 0355 3808070.

AZ: 8 K 14/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 30. Juni 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58), das im Wohnungsgrundbuch von **Wernsdorf Blatt 1879** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 104,80/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wernsdorf, Flur 5, Flurstück 131, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Großen Zug, Größe 405 qm und

Gemarkung Wernsdorf, Flurstück 134, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Großen Zug 34, 34 a, Größe 2.152 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 1 im Haus Nr. 1 mit Keller Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Wernsdorf, Blatt 1879 bis Blatt 1886).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Garagenstellplatz Nr. 1
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 138.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.06.2013 eingetragen worden.

Das Wohnungseigentum befindet sich in 15713 Königs Wusterhausen OT Wernsdorf, Am Großen Zug 34 im Mehrfamilien-Wohnhaus 1, Baujahr ca. 1996 im Erdgeschoss links. Die vermietete Wohnung besteht aus 2 Wohnräumen, Küche, Bad/WC, Gäste-WC, Flur, Terrasse mit einer Wohnfläche insgesamt von ca. 72,11 qm. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 8 K 25/13

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 30. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald) in Lübben, Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die im Grundbuch von **Drahnsdorf Blatt 262** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Drahnsdorf, Flur 1, Flurstück 61/1, Ge-

bäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 8, 1.470 qm

lfd. Nr. 4, Gemarkung Drahnsdorf, Flur 1, Flurstück 61/2, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 8, 1.820 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein mit einem Wohnhaus sowie einem Nebengebäude bebautes Grundstück (Baujahr ca. 1900, Teilsanierung und -Modernisierung nach 1990), Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Bestandsverzeichnis Nr. 3: 45.800,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nr. 4: 900,00 EUR.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Geschäfts-Nr.: 52 K 21/12

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. Juni 2014, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 2007** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 15, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Bruch 3, Größe 751 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 73.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.05.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde, Am Bruch 3. Es ist bebaut mit einem voll unterkellerten, freistehenden Einfamilienhaus mit Anbau, Garage und ausgebautem Dachgeschoss (ca. 184 m² Wohnfläche). Laut Gutachten ist eine Überbauung von Garage und Schuppen auf das Nachbargrundstück feststellbar. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 42/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. Juni 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schulzendorf Blatt 5191** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gesamterbbaurecht an den Grundstücken Schulzendorf Blatt 5015, Flur 1, Flurstück 330, Gebäude- und Freifläche, Zum Mühlenschlag, Größe 26 m² und

Schulzendorf Blatt 5020, Schulzendorf, Flur 1, Flurstück 336, Gebäude- und Freifläche, Zum Mühlenschlag 97, Größe 264 m²

jeweils eingetragen in Abt. II Nr. 1.

Das Erbbaurecht endet am 31.12.2091.

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers im Falle der Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen sowie zur Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten und deren Änderung, wenn Sie eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 147.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.08.2012 eingetragen worden.

Das Erbbaurecht befindet sich in 15732 Schulzendorf, zum Mühlenschlag 97. Hierbei handelt es sich um ein Einfamilienhaus als Reihenhäuser. Angaben zum Wohnhaus: Bj. 1999, Wfl. ca. 126,10 m², eigengenutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 178/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 26. Juni 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 3794** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 9,42/10000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 395 des Aufteilungsplanes.

Es bestehen Sondernutzungsrechte an der Terrasse und der Gartenfläche Nr. 395 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 69.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.08.2013 eingetragen worden.

Die 2-Zimmer-Wohnung Nr. 395 (ca. 55,54 m² Wohnfläche) befindet sich in einem dreigeschossigen Mehrfamilienhaus in Blankenfelde-Mahlow, Ulmenhof 2. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 100/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 27. Juni 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von

Mahlow Blatt 947 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 3, Gemarkung Mahlow, Flur 6, Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche, Joseph-Haydn-Str. 33, Größe 937 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 354.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.07.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Mahlow, Joseph-Haydn-Str. 33. Es ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus, Bj. ca. 2009, mit angebaute Garage und einem Nebengebäude. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 13/13

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Velten Blatt 6975** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Velten	15	273	Gebäude- und Freifläche, Kremmener Str. 27	568 m ²
2	Velten	15	327	Gebäude- und Freifläche, Kremmener Str. 27	199 m ²

laut Gutachter gelegen Kremmener Str. 27 in 16727 Velten, bebaut mit einem EFH (Privileg-Massivhaus, Baujahr 2009) mit Einliegerwohnung und Garage, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 220.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 294/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. Mai 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Rambow Blatt 306** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rambow	2	135/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Karstädter Straße 1	6.150 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 19309 Mellen OT Rambow, Karstädter Straße 1, bebaut mit drei Wohnhäusern (Baujahr ca. 1900), zum Teil Um- und Ausbau Ferienwohnungen (ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebs Hof)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 73.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 230/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Juni 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Schönhagen Blatt 18** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
9	Schönhagen	4	5	Waldfläche	65.520 m ²
9	Schönhagen	6	111	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Am Dorf	8.800 m ²
9	Schönhagen	5	31	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Im breiten Schlag	75.633 m ²
9	Schönhagen	5	32	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Im breiten Schlag	59.177 m ²
9	Schönhagen	1	90	Landwirtschaftsfläche, Wiesenparzelle	14.809 m ²
9	Schönhagen	1	91	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Wiesenparzelle	21.121 m ²
9	Schönhagen	6	152	Landwirtschaftsfläche, Am Dorfe	105.862 m ²
9	Schönhagen	6	153	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, An Gemarkungsgrenze zu Görrike	34.588 m ²
9	Schönhagen	4	18	Waldfläche Die Birkenstücke	54.720 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um unbebaute Flächen der Land- und Forstwirtschaft in 16866 Gumtow OT Schönhagen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 243.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 68/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. Juni 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 10104** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oranienburg	30	79/16	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, A sternweg 1e	454 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16515 Oranienburg, A sternweg 1E, bebaut mit zweigeschossiger Doppelhaushälfte (Baujahr 1998, Wohnfläche ca. 95 m²) und Nebengebäude in Leichtbauweise, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.07.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 106.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 200/13

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 24. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Grünow Blatt 274** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Dreesch	2	110	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dreesch 8	6.633 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein ländliches Wohngrundstück in 17291 Grünow, Dreesch 8, welches mit einem Wohn-Stallgebäude, Scheune und Massivschuppen bebaut ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.07.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 56.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 48/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. Juli 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Schwante Blatt 346** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Schwante	7	9/4	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Hauptstr. 20	13.720 m ²

laut Gutachten gelegen Hauptstr. 20 in 16727 Oberkrämer OT Schwante, bebaut mit einem EFH (Bj. ca. 1925) und Schuppen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 55.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 126/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. Juli 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wolfshagen Blatt 61** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wolfshagen	6	23	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Ortsteil Horst	2.610 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem derzeit vermieteten ehemaligen Siedlungshaus und Nebengelass bebaute Grundstück in 16928 Groß Pankow OT Horst, Im Dörf 9.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.000,00 EUR.

Im Termin am 01.04.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 131/13

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. Mai 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Ziesar Blatt 1779** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 11, Flurstück 19/1, Gebäude- und Freifläche Mühlentor, Größe: 427 m²,
 Flur 11, Flurstück 20/1, Gebäude- und Freifläche Mühlentor, Größe: 32 m²,
 Flur 11, Flurstück 21/2, Gebäude- und Freifläche Am Schützenhaus, Größe: 28 m²

postalisch: Schopsdorfer Chaussee 17 a, 14793 Ziesar versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, welches mit zwei Gebäuden, Baujahr ca. 2006, als Pension bebaut ist. Gemäß Bauplänen befindet sich im vorderen Gebäude eine Ferienwohnung im Erdgeschoss, im hinteren Gebäude eine Ferienwohnung und zwei Doppelzimmer im Erdgeschoss sowie zwei Doppel- und zwei Einzelzimmer im Dachgeschoss. Eine Innenbesichtigung war dem Sachverständigen nicht möglich. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 73.000,00 EUR.
AZ: 2 K 131-2/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 13550** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 41, Flurstück 764, Gebäude- und Freifläche, Rostocker Str. 35, Größe: 512 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem leerstehenden teilunterkellerten Einfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1935, Ausbau DG ca. 1997 mit Wintergarten (Errichtung ca. 2009), Wfl. ca. 125 m² sowie einer Garage (Baujahr ca. 1997) mit einer Zubehörfläche von ca. 15 m². Es bestehen Baumängel und -schäden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.04.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 129.000,00 EUR.
AZ: 2 K 94/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. Juni 2014, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 15242** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 96, Flurstück 185, Erholungsfläche, Karl-Sachs-Straße, Größe: 676 m²

versteigert werden.

Auf dem selbst genutzten Grundstück in der Karl-Sachs-Str. (65M) befindet sich ein in baulich nicht fertig gestellter Bungalow (Baujahr um 1980, Anbau/Umbau ca. 2011, ca. 40 m²) mit unfertiger Terrasse und ein Blechschuppen. Erdaushebungen für Teich und Pool sowie Sperrmüll und Restbaustoffe sind vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.04.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 17.800,00 EUR.
AZ: 2 K 109/13

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. Juni 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 15592** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg an der Havel, Flur 88,

Flurstück 484/2, Gebäude- und Freifläche, Am Breiten Bruch 11A, 11B, 11C, Größe: 1.499 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 39.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 05.11.2012 eingetragen worden.

Das Erholungsgrundstück Am Breiten Bruch 11A, 11B, 11C in 14776 Brandenburg an der Havel ist in drei etwa gleichgroße Flächen aufgeteilt und unbefristet verpachtet. Es ist bebaut mit drei Typenbungalows in Leichtbauweise aus DDR-Produktion, die sich augenscheinlich in einem guten baulichen Zustand befinden. Sie werden mitversteigert. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Im Termin am 26.02.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 340/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. Juni 2014, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg an der Havel Blatt 15315** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 4, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Neustädtischer Markt 24, groß: 286 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.04.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück Neustädtischer Markt 24 in 14776 Brandenburg an der Havel ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut (Bj. um 1855, 3 Wohnungen, Wfl. gesamt ca. 182 m², 1 Gewerbeeinheit, Nutzfl. gesamt ca. 175 m²).

AZ: 2 K 147/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 26. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 8092** eingetragene Grundstückseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 92, Flur 117, Flurstück 556, Gebäude- und Freifläche, Bremer Straße 4, Größe: 665 m²

versteigert werden.

Auf dem Grundstück in der Bremer Str. 4 in Brandenburg/Havel befindet sich nach Außenansicht ein eingeschossiges, leerstehendes und ungepflegtes Büro/Werkstattgebäude in Leichtbau-

weise mit Vandalismusschäden, Nutzfläche ca. 300 m², Baujahr um 1985 bis 1989. Angaben gemäß Gutachten vom 23.01.2014. Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.07.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 19.000,00 EUR.
AZ: 2 K 164/13

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 26. Juni 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 19428** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 173, Gebäude- und Freifläche, Am Tiefen Grund 9, 668 m² groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, Baujahr 2003. Das Haus besteht aus Erd- und Dachgeschoss und ist nicht unterkellert. Die Wohnfläche beträgt ca. 194 m², davon entfallen ca. 41 m² auf die Einliegerwohnung. Die Einliegerwohnung besteht aus 2 Zimmern, davon eines mit Küchenzeile, Bad, Diele und Terrasse. Das übrige Haus besteht aus Hauswirtschaftsraum, Gäste-WC, Diele, Zimmer mit Küche im Erdgeschoss; 3 Zimmer, Bad und Flur im Obergeschoss. Doppelgarage auf dem Grundstück vorhanden. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 210.000,00 EUR. (Hierin sind 500,00 EUR für die mit zu versteigernde Küche der Hauptwohnung enthalten.)

Im Termin am 14.05.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 169/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 30. Juni 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Fichtenwalde Blatt 1268** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 375, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Wilmersdorfer Straße 113, groß: 1.626 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 130.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. Mai 2013 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem voll unterkellerten Zweifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Wfl. ca. 164 m²,

Bj. ca. 1980, teilsaniert ca. 2001 - 2003) und einem Nebengebäude mit Garage bebaut. Das Objekt ist vermietet (NKM ca. 6,00 EUR/m²).

AZ: 2 K 135/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 1. Juli 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Reetz Blatt 393** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 1,

Flurstück 325, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Zerbster Str. 12, 1.132 m² groß,

Flurstück 326, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Zerbster Str. 12, 204 m² groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, welches mit einem Einfamilienwohnhaus sowie einem Nebengebäude bebaut ist, Baujahr ist unbekannt, Sanierung und Instandsetzung erfolgten im Jahr 2002. Die Wohnfläche beträgt ca. 141 m², die Nutzfläche ca. 16 m² im Keller und ca. 142 m² im Nebengebäude. Das Haus besteht aus Kellergeschoss (1 Kellerraum), Erdgeschoss (3 Zimmer, Veranda, Flur, Küche, Bad/WC, Treppenhaus, Gäste-WC, Heizungsraum und rückwärtigem Hauszugang mit Flur) und Dachgeschoss (Flur, Dachraum, 2 Zimmer und WC). Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 32.000,00 EUR.

AZ: 2 K 71/13

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Vetschau Blatt 1953** eingetragene 66/455 Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 780, Gebäude- und Freifläche, 335 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss; Nr. 2 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Lage: 03226 Vetschau, Cottbuser Str. 6

Bebauung: ein Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienwohn- und Geschäftshaus (4 Wohn- und eine Gewerbeeinheit), Bj. ca. 2000, ortstypische Innenstadtbauung

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 2/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. Juni 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Großbräschen Blatt 549** eingetragene Grundstück der Gemarkung Großbräschen, Flur 1, Flurstück 120, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 1.383 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01983 Großbräschen, Ahlbecker Str. 1

Bebauung: Einfamilienwohnhaus und Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 58.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 58/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 30. Juni 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, betreffend das in **Schwarzheide** belegene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Schwarzheide, Flur 2, Flurstück 258/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 1.291 m² groß, versteigert werden.

Lage: Lauchhammerstraße 17a, 01987 Scharzheide

Bebauung: Einfamilienhaus mit Nebengebäuden, Baujahr ca. 1982, sanierungsbedürftig, leerstehend

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Im Termin am 27. Januar 2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Gesch.-Z.: 42 K 35/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 7. Juli 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Großbräschen Blatt 368** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Großbräschen, Flur 1, Flurstück 328/1, Gartenland, 2.307 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01983 Großbräschen, Frankfurter Straße 1

Bebauung: Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäuden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 134.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 55/13

Amtsgericht Strausberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Golzow Blatt 808** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Golzow, Flur 5, Flurstück 219, Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 45, Größe 1.395 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 59.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.06.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15328 Golzow, Hauptstr. 45. Es ist bebaut mit Ein-/Zweifamilienwohnhaus, Bauj. um 1900 geschätzt, teilunterkellert, unbewohnbar, sehr ungünstige verbaute Raumaufteilung, Garage und Nebengebäude vorhanden, Sanierungsbedarf einschl. Modernisierung, Hausschwammbefall, starke Feuchtigkeitsschäden.

AZ: 3 K 160/13

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 18. Juni 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Schönow Blatt 1519** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönow, Flur 8, Flurstück 132, Größe 926 m²

laut Gutachten: bebaut mit abbruchreifer Laube, zzt. leer stehend, Anliegerstraße nur provisorisch ausgebaut, sämtliche Anschlüsse liegen nur in der Straße, nicht auf dem Grundstück an, Bauland

Lage: Juliusstr. 10, 16321 Bernau b. Berlin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

AZ: 3 K 118/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 2265** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Petershagen, Flur 1, Flurstück 677, Gebäude- und Freifläche, Simrockstr. 3, Größe 922 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 112.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.07.2013 eingetragen worden.

laut Gutachten:

bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. ca. 1932, nicht unterkellert, geschätzte Wohnfläche ca. 93 m²; mit Nebengebäude, angebe-
gemäß mit Wohnräumen sowie Büroräumen, geschätzte Wohn-
/Nutzfläche ca. 76 m²; mit Carport sowie einem als Werkstatt
genutzten Massivbau

Achtung! Die Begutachtung erfolgte durch Inaugenscheinnah-
me von der Grundstücksgrenze aus. Zugang wurde nicht ge-
währt.

Lage: 15370 Petershagen, Simrockstr. 3

AZ: 3 K 107/13

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. Juni 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klos-
terstr. 13, 15344 Strausberg das im Wohnungsgrundbuch von
Strausberg Blatt 7586 eingetragene Wohnungseigentum, Be-
zeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 112/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Strausberg, Flur 8, Flurstück 22, Ge-
bäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Str. 75,
Größe: 2.267 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 laut
Aufteilungsplan
versteigert werden.

Laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im OG eines Massivbaus,
Umnutzung eines alten Bürogebäudes ca. 2007, insgesamt 9 WE.
Wohnfläche ca. 86 m², vermietet;

Flur, Küche, Bad, 2 Wohnräume, Kammer, div. Durchgangsräu-
me, Kellerraum und PKW-Stellplatz vorhanden.

Lage: 15344 Strausberg, Ernst-Thälmann-Str. 75

Der Verkehrswert ist auf 50.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.04.2013 eingetragen worden.

Im Termin am 17.12.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil
das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes
der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden
Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 117/13

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justiz-
portal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“
abrufbar.

Bekanntmachungen der Verwalter

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Crystal Castel GmbH Annahütte**, Glashüttenstr., 01994 Annahütte, diese vertreten durch den Liquidator Willi Fink, findet mit Genehmigung des Amtsgerichts Cottbus die Schlussverteilung statt.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Cottbus, zum Aktenzeichen 64 N 201/95 niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt:

Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 1a GesO	6.771,33 EUR
Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 1c GesO	170.892,75 EUR
Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 3 GesO	4.734,77 EUR
Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 4 GesO	2.061.880,10 EUR

Die Gläubiger der Rangklassen § 17 Absatz 3 Ziffer 1 bis § 17 Absatz 3 Ziffer 3 GesO sind bereits vollständig befriedigt. Die Gläubiger der Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 4 GesO haben Abschlagsverteilungen erhalten.

Für die abschließende Verteilung stehen 613.997,10 EUR zur Verfügung. Zunächst sind davon die noch offenen Masseansprüche des § 13 GesO zu berichtigen. Nach Berichtigung dieser Kosten sowie den weiteren Ausgaben und Einnahmen wird die Schlussquote ausgeschüttet.

Willi Christ, Betriebswirt,
Rudolf-Breitscheid-Str. 69 in 03046 Cottbus
und Oxfordstr. 2, 53111 Bonn
als Gesamtvollstreckungsverwalter

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Strausberg

Herr Dr. Dieter Thielemann, geb. am 24. September 1951 in Grimma/Sachsen, Frau Regina Thielemann, geb. Kuckla, geb. am 2. April 1953 in Altenburg/Thüringen, beide wohnhaft Margarete-Näfe-Straße 10, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf. Durch Vertrag vom 13.02.2014 ist die Gütertrennung aufgehoben und der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart. Eingetragen am 04.04.2014 unter GR 138.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Karin-Lydia Faegeler** (Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie), Dienstaussweis-Nr.: **111935**, Ausstellungsdatum.: 15.11.1995, wird hiermit für ungültig erklärt.

Zentraldienst der Polizei

Die durch Verlust abhanden gekommenen Dienstaussweise der Beschäftigten des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg

Herr **Rainer Anschütz**
Dienstaussweis-Nr.: **001099**
Karten-Nr.: **348**

Herr **Edgar Fischer**
Dienstaussweis-Nr.: **000021**
Karten-Nr.: **998**

werden hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg

Stellenausschreibung:

„Volljuristin/Volljurist für die Bereichsleitung der Versorgungs- und Beihilfekasse“

Der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg ist als Dienstleister für alle kommunalen Einrichtungen des Landes Brandenburg der Spezialist für die Altersvorsorge im öffentlichen Dienst.

Der Verband hat seinen Sitz in Gransee und beschäftigt zurzeit über 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er gliedert sich in die Versorgungs- und die Zusatzversorgungskasse. Zu seinen Aufgaben gehören die Festsetzung, Berechnung und Zahlung beamtenrechtlicher Versorgungs- und Beihilfeleistungen und die Festsetzung von Kindergeld sowie die Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer seiner Mitglieder. Zu seinen Mitgliedern zählen u. a. die Landkreise, Städte, Ämter, Gemeinden, kommunale Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Sparkassen im Land Brandenburg.

Zum baldmöglichen Zeitpunkt ist die Stelle Bereichsleitung Versorgungs- und Beihilfekasse zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

Das Arbeitsgebiet der Bereichsleitung umfasst zurzeit den Bereich der Versorgungs- und Beihilfekasse mit folgenden Aufgaben

- Personal-, Fach- und Ressourcenverantwortung für derzeit 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Vorbereitung strategischer Entscheidungen und Begleitung von IT-Projekten,
- Beratung der Gremien, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
- Durchführung von Vergabeverfahren.

Unsere Anforderungen:

Formale Anforderung ist ein erfolgreich abgelegtes zweites juristisches Staatsexamen als Volljuristin/Volljurist.

Unabdingbar sind eine mehrjährige Führungserfahrung, vorzugsweise im öffentlichen Dienst, und Kenntnisse in Verwaltungsführung und -steuerung sowie fundierte Kenntnisse des öffentlichen Rechts insbesondere des Verwaltungs- und Beamtenrechts.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben wird eine Persönlichkeit gesucht, die die Leitung des Bereiches und den Verband überzeugend nach außen vertritt sowie durch Führungs- und Sozialkompetenz nach innen überzeugt. Erwartet wird dabei ein hohes Maß an Selbständigkeit und Entscheidungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gremien des Verbandes. Vorausgesetzt werden ferner die ausgeprägte Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Denken, ein präziser Arbeitsstil, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft sowie Durchsetzungsvermögen und Belastbarkeit. Als selbstverständlich wird eine ausgeprägte Innovationsbereitschaft und hohes Kostenbewusstsein erwartet.

Unser Angebot:

Der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg bietet Ihnen die Mitarbeit in einem engagierten Team. Der Verband verfügt über sehr gute Arbeitsbedingungen und eine familienfreundliche Gestaltung der Arbeitszeit. Das Gebäude des Verbandes befindet sich in einem sanierten Altbau direkt im Zentrum der Stadt Gransee. Die Stadt Gransee liegt direkt an der Bundesstraße B 96, etwa 70 Kilometer von der Bundeshauptstadt Berlin entfernt, im nördlichen Brandenburg und ist mit der Regionalbahn stündlich von Berlin aus in weniger als 45 Minuten zu erreichen. In der Stadt befinden sich ein Gymnasium und ein Krankenhaus.

Die Einstellung erfolgt zunächst als Beschäftigter befristet für zwei Jahre in der Entgeltgruppe EG 14 gemäß dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Bei entsprechender persön-

licher Eignung sind eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, eine berufliche Weiterentwicklung und eine zukünftige Verbeamtung nicht ausgeschlossen.

Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen mit einem ausreichend frankierten und beschrifteten Rückumschlag richten Sie bitte bis zum **23. Mai 2014** an den

An
Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg
Stichwort: Bewerbung BL-VK
Rudolf-Breitscheid-Straße 64
16775 Gransee.

Alternativ werden Bewerbungen auch unter folgender Email-Adresse entgegen genommen:

Personalamt@kvbbg.de

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.
 Weitere Informationen über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg erhalten Sie unter www.kvbbg.de.

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) beabsichtigt die Position

der Fachlichen Leiterin/des Fachlichen Leiters
 Außertariflicher Sondervertrag
- Entgelt in Höhe der Dienstbezüge nach
Besoldungsgruppe B 2 nach BBesG -
 (Kenn.-Nr./Kennzahl: LLBB - 12/14/FD)

zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Besetzung ist bis zum 30.09.2018 befristet.

Eine Verlängerung um weitere 5 Jahre ist optional ohne erneute Ausschreibung möglich.

Die Fachliche Leitung soll bewirken, dass die fachliche/wissenschaftliche Exzellenz des LLBB kompetent gegenüber den Trägerländern und der Öffentlichkeit vertreten und in Zusammenarbeit mit anderen Untersuchungseinrichtungen und wissenschaftlichen Einrichtungen gestärkt wird.

Die/der Fachliche Leiter(in) nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Fachübergreifende Koordination und fachliche Vertretung des LLBB in den Gremien der NOKO und anderen Fachgremien (national und international),
- Technische Leitung im Zusammenhang mit der Akkreditierung,
- Qualitätsmanagement,
- Öffentlichkeitsarbeit und
- Krisenmanagement und Vertretung des LLBB in Krisenstäben der Trägerländer.

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der formalen Voraussetzungen, das Anforderungsprofil und sonstige Hinweise können im Internet www.landeslabor-bbb.de angesehen und beim Landeslabor Berlin-Brandenburg, Servicebereich Personalmanagement, Frau Scharf (Leiterin SE PM), Invalidenstraße 60, 10557 Berlin angefordert werden.

Ausführliche Bewerbungen sind mit möglichst aktuellen Zeugnissen/dienstlichen Beurteilungen innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe der Kenn-Nr. an das Landeslabor Berlin-Brandenburg, Servicebereich Personalmanagement, Frau Scharf (Leiterin SE PM), Invalidenstraße 60, 10557 Berlin zu richten.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Schulsportverein SSV Hermannswerder e. V., Sitz am Evangelischen Gymnasium Hermannswerder 18, 14473 Potsdam ist am 19.02.2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgerufen, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 2. Mai 2015 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Evangelisches Gymnasium Hermannswerder
z. H. Marion Hoepfner
Hermannswerder 18, 14473 Potsdam

bzw.

Evangelisches Gymnasium Hermannswerder
z. H. Thomas Gierloff,
Hermannswerder 18, 14473 Potsdam

Der Imkerverein Dahme/Mark und umgebende Orte mit Gemarkungen e. V., eingetragen im VR 6267 P, ist mit dem Mitgliederversammlungsbeschluss zum 31.12.2013 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Imkerverein an den Liquidator Hans-Dieter Schmidt, Hauptstr. 27, 15936 Dahme/Mark, zu stellen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.